

Mandanteninformation

09/26

UNTERNEHMER

1. Corona-Soforthilfen: Beträge können mangels Liquiditätsengpasses zurückgefordert werden
2. Mögliche Steuerfalle: Veräußerung einer Wohnung mit Arbeitszimmer
3. Digitalisierung und Vereinheitlichung: Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 2026
4. Erneute Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung: Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland
5. Neues Vordruckmuster USt 1 TK: Mitteilungsverfahren im Online-Handel
6. Neues Vordruckmuster USt 1 TL: Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze für die Umsatzsteuer
7. Statistik 2025: Umsatzsteuer-Sonderprüfungen brachten bundesweit 1,69 Mrd. € ein
8. Tanzschulen: Weitere Konkretisierung von Freizeit- und Bildungscharakter
9. Finanzverwaltung widerspricht: Nutzungswert einer Altenheimwohnung nicht als Versorgungsleistung abziehbar
10. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen: Finanzverwaltung erzielt Rekordergebnis
11. Wirtschaft schwächelt: Unternehmensinsolvenzen steigen gegenüber dem Vorjahresmonat um 15,8 %
12. Neue EU-Regeln: Kräfte gegen Steuerbetrug gebündelt

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. GmbH-Anteilsveräußerung: Wann ein Kaufpreisanteil zu Arbeitslohn führt

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Arbeitnehmer-Einkünfte im Schiffsverkehr: Für die Besteuerung ist die Art des Schiffsverkehrs entscheidend
15. Ein spezieller Grenzfall: Wie eine niederländische Rente bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen ist
16. Einkommensteuererklärung 2025: Diese Kosten sorgen häufig für eine Steuerersparnis

HAUSBESITZER

17. Keine Beschäftigung: Bloße Vermietungstätigkeit erzeugt keinen Anspruch auf Differenzkindergeld

18. Selbst bewohntes Baudenkmal: Denkmal-Abschreibung kann nicht an Kinder vererbt werden
19. Geerbte oder geschenkte Immobilien: Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind nur eingeschränkt überprüfbar
20. Grundstückschenkung: Was bedeutet eigentlich „selbst bewirtschaftet“?
21. Rechnungsabgrenzungsposten: Wie ist ein Bergschadensverzicht steuerlich zu berücksichtigen?
22. Keine Bescheidänderung: Rückwirkendes Ereignis verneint

ALLE STEUERZAHLER

23. Schenkungsteuer auf lebenslange Geldrente: Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß
24. Verbrauchter Nachlass während Erbstreit: Berechtigtem Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden
25. Klageerhebung durch Steuerberater: Übermittlung einer Word-Datei kann ausnahmsweise noch formwirksam sein
26. Höhe der Gerichtskosten: Minimaler Arbeitsaufwand des Gerichts rechtfertigt keine Herabsetzung
27. Transparenz bei ausländischen Geldströmen: 118 Staaten nehmen an Finanzkonten-Informationsaustausch teil
28. Wegen Nichtabgabe: Steuerhinterziehung aus Leichtfertigkeit
29. Direktversicherung: Wenn der Familienstand die Steuerlast erhöht
30. Krankheitskosten: Aufwendungen für Privatbehandlung als außergewöhnliche Belastung?
31. KI-Halluzinationen: Gericht ermahnt Anwältin wegen erfundener Urteile im Schriftsatz
32. Finanzverwaltung warnt: Betrüger fragen Kontenverbindung mit gefälschten Schreiben ab
33. Elterngeld: Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel kann die staatliche Förderung erhöhen
34. Umsatzsteuer auf Vereinsbeiträge: Bundesrat fordert klare Regeln für Sportvereine
35. Tempo-Check des Steuerzahlerbunds: Finanzämter in Hessen arbeiten am schnellsten

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Corona-Soforthilfen:

Beträge können mangels Liquiditätsengpässes zurückgefordert werden

Während der Corona-Pandemie konnten Unternehmer staatliche **Corona-Soforthilfen** beziehen, um **Liquiditätsengpässe** auszugleichen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat nun entschieden, dass Empfänger in Brandenburg die Zuwendung zurückzahlen müssen, wenn sie keinen Liquiditätsengpass durchlitten hatten und aus den erhaltenen Bewilligungsbescheiden erkennen konnten, dass die Soforthilfe nur zu dem Zweck gewährt wurde, einen prognostizierten existenzbedrohenden Liquiditätsengpass in den folgenden drei Monaten zu vermeiden.

Geklagt hatten Unternehmer, die im Jahr 2020 Anträge auf Soforthilfe bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt hatten. In der Folge wurde ihnen eine **Soforthilfe von 9.000 € bzw. 30.000 €** bewilligt. Als die ILB zwei Jahre später die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfen überprüfte, stellte sich heraus, dass die bei Bewilligung **prognostizierten Liquiditätsengpässe** in den drei jeweils betrachteten Monaten ab Antragstellung gar nicht eingetreten waren. Die ILB **forderte die Corona-Soforthilfen zurück**, wogegen die Unternehmer klagten. Das OVG bestätigte die Rückforderung nun und entschied:

- Der mit der Soforthilfe verfolgte **Zweck ist** in den Bewilligungsbescheiden für die Empfänger **hinreichend bestimmt zum Ausdruck gekommen**. Der Bewilligungsbescheid teilte unter der Überschrift „Zweck der Soforthilfe“ mit, dass diese Unternehmen dient, die **aufgrund von Liquiditätsengpässen** infolge der Coronakrise 2020 in ihrer Existenz bedroht sind.
- Dass unter dem Begriff des Liquiditätsengpässes eine negative Differenz zwischen den Einnahmen des Unternehmens und den fortlaufenden Sach- und Finanzkosten in den drei Monaten ab Antragstellung zu verstehen ist, ergab sich neben den **Angaben im Bescheid** auch ohne Weiteres aus der **Richtlinie**, auf die im Schreiben Bezug genommen wurde.
- Die Bewilligungsbescheide hatten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Hilfen widerrufen** werden können, wenn deren Zweck nicht erreicht wird.

Hinweis: Das OVG wies darauf hin, dass die früheren öffentlichen Äußerungen von Politikern, wonach die Soforthilfen nicht zurückgezahlt werden müssten, die Rückforderungsmöglichkeiten nicht berühren. Entsprechende Aussagen haben sich nicht in den Vorschriften niedergeschlagen und sollten lediglich zum Ausdruck bringen, dass die Soforthilfe als Zuwendung und nicht etwa als Kredit gewährt wird. Sie implizierte nicht, dass die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung im Nachhinein ausfällt. Wer Corona-Soforthilfen ohne tatsächlichen Liquiditätsengpass erhalten hat, muss also mit der Rückforderung der Beträge rechnen.

2. Mögliche Steuerfalle:

Veräußerung einer Wohnung mit Arbeitszimmer

Wenn Sie eine selbstgenutzte Immobilie veräußern, fällt auf den Verkauf grundsätzlich keine Einkommensteuer an. Anders ist das bei einer vermieteten Immobilie: Wird sie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung verkauft, kann der erzielte Gewinn als **privates Veräußerungsgeschäft** steuerpflichtig sein. Doch wie ist die Rechtslage, wenn ein Teil der Wohnung - etwa ein Arbeitszimmer - zeitweise betrieblich genutzt und später ins Privatvermögen überführt wurde? Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht München (FG) zu befassen.

Der Kläger erwarb im Jahr 2003 eine Eigentumswohnung. Ein Zimmer nutzte er bis 2006 für seine selbständige Tätigkeit und überführte es dann wertmäßig in sein Privatvermögen. Ab 2011 wurde die Wohnung vermietet und im

Jahr 2013 veräußert. In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Kläger keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Das Finanzamt folgte der Erklärung zunächst. Bei einer späteren **Betriebsprüfung** vertrat der Prüfer jedoch die Auffassung, der auf das ehemalige **Arbeitszimmer** entfallende Teil des Veräußerungsgewinns sei steuerpflichtig. Denn erst mit der Überführung des Arbeitszimmers ins Privatvermögen habe die Haltefrist zu laufen begonnen und wäre daher noch nicht abgelaufen. Der Kläger war hingegen der Ansicht, das Arbeitszimmer könne steuerlich **nicht getrennt von der übrigen Wohnung** betrachtet werden.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers führt nicht zu einer Teilung des Wirtschaftsguts „Eigentumswohnung“. Ein einzelner Raum einer Wohnung ist nicht verkehrsfähig und auch nicht einzeln veräußerbar. Eine Wohnung ist nur als Ganzes veräußerbar. Somit kann es auch **keine unterschiedlichen Haltefristen** des Arbeitszimmers und des Rests der Wohnung geben. Die Haltedauer der gesamten Wohnung betrug mehr als zehn Jahre, so dass kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorlag.

3. Digitalisierung und Vereinheitlichung: Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2026 traten wesentliche Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren **für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer** in Kraft. Die Neuregelungen beruhen auf der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 19.12.2025 sowie einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 02.06.2026, mit dem die entsprechenden Anpassungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen wurden.

Ziel der Reform ist insbesondere die weitere Digitalisierung des Verfahrens und die stärkere Angleichung der Regelungen für Drittlandsunternehmer an die bereits bestehenden Vorschriften für im EU-Gebiet ansässige Unternehmer. Die wichtigste Neuerung betrifft die **Nachweisführung**: Rechnungen und Einfuhrbelege sind künftig grundsätzlich digital über das Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) einzureichen und in Ausnahmefällen vorübergehend auch per Speichermedium (z.B. USB-Stick). Die papiergebundene Einreichung wird weitgehend abgeschafft und bleibt nur in Ausnahmefällen möglich.

Zudem ist den Anträgen eine detaillierte Einzelaufstellung der zu vergütenden Vorsteuerbeträge beizufügen. Ausnahmsweise eingereichte Papierbelege werden vom BZSt durch Stempelaufdruck oder in anderer Weise entwertet, um Mehrfachverwendungen zu verhindern. Eine weitere praxisrelevante Änderung betrifft die Nachweispflicht für **Kleinbetragsrechnungen**: Für Rechnungen und Einfuhrbelege mit einem Gesamtbetrag von bis zu 250 € (z.B. Taxi- oder ÖPNV-Kosten) entfällt die Nachweispflicht grundsätzlich. Das BZSt kann die Originalbelege jedoch im Einzelfall weiterhin anfordern.

Der Nachweis der Unternehmereigenschaft (Muster USt 1 TN oder gleichwertige Bescheinigung) kann dem BZSt künftig zusammen mit dem Vergütungsantrag digital übermittelt werden. Das BZSt kann jedoch auch weiterhin die Vorlage im Original verlangen. Die Regelungen gelten für alle ab dem 01.01.2026 gestellten Vergütungsanträge. Betroffene Unternehmen sollten ihre Prozesse rechtzeitig auf die digitale Einreichung umstellen.

Hinweis: Die Änderungen dienen der weiteren Digitalisierung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens und vereinheitlichen die Abläufe. Für Drittlandsunternehmer bedeutet das effizientere und standardisierte Prozesse.

4. Erneute Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung: Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 28.04.2026 die **Nichtbeanstandungsregelung** zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland **erneut verlängert**. Damit bleibt die Übergangsregelung nun **bis zum 31.12.2029** in Kraft.

Bereits mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 29.01.2021 hatten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder klargestellt, dass die Sonderregelung des § 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Reiseleistungen von Unternehmen ohne Sitz oder feste Niederlassung im EU-Gebiet grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt. Besagter Paragraph regelt die sogenannte **Margenbesteuerung** für Reiseleistungen. Diese führt dazu, dass Reiseleistungen als einheitliche Leistung behandelt werden und als Leistungsort grundsätzlich der Sitz des Reiseveranstalters gilt, während lediglich die Marge der Umsatzsteuer unterliegt.

Für Drittlandsunternehmen entfällt diese vereinfachte Systematik jedoch. Hier sind die einzelnen Reisebestandteile umsatzsteuerlich separat zu bewerten, was - abhängig von der jeweiligen Leistung - zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen führen kann. Um den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neue Rechtslage zu geben, führte die Finanzverwaltung bereits 2021 eine Nichtbeanstandungsregelung ein. Danach wird es nicht beanstandet, wenn Drittlandsunternehmer die Margenbesteuerung nach § 25 UStG weiterhin anwenden.

Hinweis: Die Verlängerung schafft für Reiseveranstalter mit Sitz außerhalb der EU auch weiterhin erhebliche Rechts- und Planungssicherheit. Sie können die bisherige Besteuerung nach § 25 UStG noch bis Ende 2029 fortführen, ohne mit Beanstandungen durch die Finanzverwaltung rechnen zu müssen.

5. Neues Vordruckmuster USt 1 TK: Mitteilungsverfahren im Online-Handel

Wie lässt sich die korrekte Abführung der Umsatzsteuer sicherstellen, wenn **Geschäfte über digitale Plattformen** abgewickelt werden? Das Bundesfinanzministerium hat das Vordruckmuster USt 1 TK zur Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) neu bekanntgegeben. Die Aktualisierung betrifft die Kommunikation der Finanzverwaltung mit Betreibern elektronischer Schnittstellen, insbesondere im Zusammenhang mit Umsatzsteuerausfällen im Online-Handel.

Nach § 25e Abs. 1 UStG haften die Betreiber elektronischer Schnittstellen grundsätzlich für nichtentrichtete Umsatzsteuer aus über ihre Plattform vermittelten Lieferungen, sofern sie diese technisch unterstützen. Die Haftung entfällt in der Regel, wenn der liefernde Unternehmer über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG verfügt. Stellt das zuständige Finanzamt fest, dass steuerpflichtige Umsätze über eine Plattform nicht ordnungsgemäß versteuert werden und andere zu veranlassende Maßnahmen keinen unmittelbaren Erfolg versprechen, kann es den Plattformbetreiber informieren.

Das Vordruckmuster USt 1 TK wurde gegenüber der Fassung von 2024 lediglich formal überarbeitet: Das Dienstsiegel entfällt, der Hinweis auf die maschinelle Erstellung wird gestrichen und die Rechtsbehelfsbelehrung ist in der aktuell gültigen Fassung zu ergänzen. Inhaltlich bleibt das Verfahren unverändert. Eine einmal erteilte Mitteilung gilt grundsätzlich unbefristet, kann jedoch widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen entfallen.

Hinweis: Die Regelungen stärken die Verantwortung von Plattformbetreibern im E-Commerce und dienen der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen. Die Haftungsgrundsätze nach § 25e UStG bleiben unverändert.

6. Neues Vordruckmuster USt 1 TL:

Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze für die Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 20.05.2026 das aktualisierte Vordruckmuster **USt 1 TL zur Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)** bekanntgegeben. Es dient der Finanzverwaltung als standardisierte Grundlage für Mitteilungen an Betreiber elektronischer Marktplätze im Rahmen der umsatzsteuerlichen Plattformhaftung.

§ 25e UStG regelt die **Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze für nicht-entrichtete Umsatzsteuer** aus über ihre Plattform vermittelten Lieferungen. Grundsätzlich kann der Plattformbetreiber haften, wenn er entsprechende Umsätze ermöglicht. Eine Haftung entfällt unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Sie greift jedoch weiterhin, wenn der Betreiber wusste oder hätte wissen müssen, dass eine unzutreffende Registrierung als Nichtunternehmer vorliegt.

Liegen dem nach § 21 Abgabenordnung zuständigen Finanzamt Hinweise auf eine unternehmerische Tätigkeit vor, kann es den Plattformbetreiber hierüber mittels Vordruckmuster USt 1 TL informieren. Diese Mitteilung kann dazu führen, dass der Betreiber für künftig über die Plattform abgewinkelte Umsätze haftet, sofern er den Anbieter nicht ausschließt. Die Mitteilung gilt unbefristet, soweit sie nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.

Das neu veröffentlichte Muster ersetzt die bisherige Fassung aus dem BMF-Schreiben vom 06.12.2024. Die Anpassungen sind formaler Natur: der Wegfall des Dienstsiegelfeldes sowie des Hinweises „maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“. Inhaltlich bleibt das Verfahren unverändert. Der Vordruck ist weiterhin zu verwenden und um eine aktuelle Rechtsbehelfsbelehrung zu ergänzen.

Hinweis: Seit dem Jahressteuergesetz 2020 werden Online-Marktplatzbetreiber verstärkt in die umsatzsteuerliche Verantwortung einbezogen, um Steuerausfälle im Onlinehandel - insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft - zu vermeiden. Die Neufassung des Vordrucks USt 1 TL ist daher vor allem eine formale Aktualisierung. Die Grundsystematik der Plattformhaftung nach § 25e UStG bleibt unverändert.

7. Statistik 2025:

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen brachten bundesweit 1,69 Mrd. € ein

Wenn ein Umsatzsteuer-Sonderprüfer des Finanzamts klingelt, hält sich die Freude bei dem zu prüfenden Unternehmer häufig eher in Grenzen, da er Nachzahlungen befürchten muss. Und in der Tat - für die Staatskasse sind die Prüfungen meist eine gute Nachricht: Nach einer neuen Statistik der obersten Finanzbehörden der Länder haben **Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** im Jahr 2025 insgesamt **1,69 Mrd. €** in die Staatskasse gespült. Nicht enthalten sind darin Mehrergebnisse, die aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an **allgemeinen Betriebsprüfungen** oder **Prüfungen der Steuerfahndung** resultieren.

Im Jahr 2025 wurden bundesweit insgesamt **65.294 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren **1.597 Umsatzsteuer-Sonderprüfer** eingesetzt. Dies bedeutet pro Prüfer ein **durchschnittliches Mehrergebnis von rund 1 Mio. €**. Jeder Prüfer führte im Durchschnitt **41 Sonderprüfungen** durch.

Hinweis: Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Wenn das Finanzamt eine Prüfung ankündigt, empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme mit dem steuerlichen Berater, um das eigene Zahlenwerk einem Belastungstest zu unterziehen und um Prüfungsstrategien festzulegen.

8. Tanzschulen:

Weitere Konkretisierung von Freizeit- und Bildungscharakter

Das Finanzministerium Sachsen hat mit Erlass vom 16.02.2026 die umsatzsteuerliche Behandlung von Tanzschulen konkretisiert. Hintergrund ist die durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24.10.2025 **verschärfte Abgrenzung zwischen Bildungsleistungen und Freizeitangeboten**. Die Vorgaben gelten für Tanz- und Bewegungsangebote und haben voraussichtlich bundesweite Bedeutung.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Bildungsleistungen nur bei entsprechender behördlicher Bescheinigung steuerfrei. Durch die Neuregelung wurde der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts deutlich enger gefasst. Maßgeblich ist danach ein „integriertes Bildungssystem“ mit breitem Stoffspektrum, während spezialisierter Freizeitunterricht generell ausgeschlossen ist. Für Tanzschulen stellt sich daher die Frage der Abgrenzung zwischen Bildungsleistung und Freizeitangebot. Die Finanzverwaltung betrachtet ihre Leistungen ab dem 01.01.2025 grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig, da sie als typische Freizeitgestaltung bzw. als Freizeitsport anzusehen sind. Dies betrifft auch das „Welttanzprogramm“ und „Medaillantänzen“, die nicht mehr als Bildungsleistungen anerkannt werden.

Zur Umsetzung der Neuregelung gilt eine **Nichtbeanstandungsregelung**: Für die Kurse „Welttanzprogramm“ und „Medaillantänzen“ wird es bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde weder im Zeitraum bis zum 31.12.2024 noch im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 beanstandet, wenn diese weiterhin als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Die Nichtbeanstandungsregelung gilt nicht, wenn die entsprechenden Kurse bereits zutreffend als steuerpflichtig behandelt wurden, geänderte Bescheinigungen vorliegen oder die Steuerbefreiung bereits vor 2025 versagt wurde.

Unabhängig von Übergangsregelungen sind zahlreiche Tanzkurse stets steuerpflichtig, insbesondere Hochzeits-, Crash- und Spezialkurse, Hobbytänzen, Übungsabende, Fitnessformate, Tanzreisen sowie Abschlussbälle. Diese gelten durchgängig als typische Freizeitgestaltung und unterliegen der Umsatzsteuer. Eine Steuerbefreiung ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich, etwa bei künstlerischem Bühnentanz, tänzerischer Früherziehung, Kindertänzen oder klassischem Ballettunterricht für Kinder, jeweils bei entsprechender behördlicher Bescheinigung und Nachweis einer Ausbildungsleistung.

Hinweis: Tanzschulen sollten ihre Kursangebote und Bescheinigungen zeitnah überprüfen und umsatzsteuerlich neu einordnen, da die Abgrenzung zwischen Bildungs- und Freizeitangeboten künftig entscheidend für die Steuerpflicht ist.

9. Finanzverwaltung widerspricht:

Nutzungswert einer Altenteilswohnung nicht als Versorgungsleistung abziehbar

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gegen Versorgungsleistungen übergeben und dem Altenteiler im Gegenzug eine **Wohnung überlassen**, stellt sich die Frage, ob der Betriebsübernehmer den Mietwert dieser Altenteilswohnung als **dauernde Last (Sonderausgaben)** absetzen kann. Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hatte diese Frage im Jahr 2025 bejaht und erklärt, dass der Übernehmer durch das vorbehaltene Wohnrecht wirtschaftlich belastet sei. Das Revisionsverfahren ist allerdings noch beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz (LfSt) hat nun erklärt, dass die finanzgerichtliche Entscheidung **der Verwaltungsauffassung widerspreche**. Die Finanzämter (FA) wurden angewiesen, den Sonderausgabenabzug für einen Nutzungswert von Altenteilswohnungen **weiterhin zu versagen**. Anhängige Einspruchsverfahren müssen dort wegen des anhängigen BFH-Verfahrens gleichwohl **zunächst ruhend gestellt** werden, eine **Aussetzung der Vollziehung** sollen die FA allerdings nicht gewähren. Nach dem Verwaltungsstandpunkt kann ein Nutzungswert für eine überlassene Wohnung nicht abgezogen werden, da das übertragene Vermögen bereits im Zeitpunkt der Übertragung **mit dem Wohnrecht belastet** war. Es handelt sich demnach nicht um eine Gegenleistung des Übernehmers.

Für den steuerlichen Abzug von lebenslangen und wiederkehrenden Versorgungsleistungen formuliert das LfSt folgende Grundsätze:

- Als Sonderausgaben abziehbar sind lebenslange, wiederkehrende Leistungen **in Zusammenhang mit der Übertragung einer begünstigten Vermögenseinheit** (z.B. eines Betriebs oder Teilbetriebs).
- Solche Versorgungsleistungen von dem Übernehmer an den Übergeber des begünstigten Vermögens können sowohl in **Barleistungen** (z.B. fester monatlicher Geldbetrag) als auch in **Sachleistungen** bestehen.
- Behält sich der Übergeber im Rahmen der Übertragung ein Nutzungsrecht an einer Wohnung zurück, sind nur die mit der Nutzungsüberlassung **tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen**, die aufgrund einer **klaren und eindeutigen Bestimmung** im Übertragungsvertrag vom Übernehmer getragen wurden, anzusetzen. Hierzu gehören insbesondere **Aufwendungen für Strom, Heizung und Wasser**.
- Auch **Instandhaltungskosten**, die der Übernehmer aufgrund seiner bürgerlich-rechtlich wirksamen Verpflichtung zur Instandhaltung zu tragen hat, können als Sonderausgabe abgezogen werden, soweit sie der Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands der Wohnung im Zeitpunkt der Übertragung dienen.
- Nicht abziehbar sind dagegen **Absetzungen für Abnutzung, Schuldzinsen sowie sonstige Lasten des Grundstücks**, die vom Übernehmer als Eigentümer geschuldet werden.

10. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen: Finanzverwaltung erzielt Rekordergebnis

Die Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durch die Finanzverwaltung haben auch in den Jahren 2024 und 2025 erhebliche **zusätzliche Steuereinnahmen** erbracht. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums führten die Prüfungen im Jahr 2024 zu einem Mehrergebnis von rund 1,63 Mrd. €. Im Folgejahr 2025 stieg das Mehrergebnis noch einmal an, auf rund 1,69 Mrd. €.

Die statistischen Auswertungen der obersten Finanzbehörden der Länder zeigen, dass die Umsatzsteuer-Sonderprüfung weiterhin ein wirksames Instrument zur Sicherung des Steueraufkommens darstellt. In den ausgewiesenen Mehrergebnissen sind die Ergebnisse aus der Mitwirkung von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an **allgemeinen Betriebsprüfungen** oder an Prüfungen der Steuerfahndung nicht enthalten.

Im Jahr 2024 wurden bundesweit 63.733 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Dafür waren im Jahresdurchschnitt 1.630 Sonderprüfer im Einsatz. Jeder von ihnen führte durchschnittlich 39 Prüfungen durch und erzielte so ein zusätzliches Steueraufkommen von rund 1 Mio. €. Im Jahr 2025 nahm die Zahl der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen weiter zu: Insgesamt wurden 65.294 Sonderprüfungen durchgeführt, obwohl die Zahl der eingesetzten Sonderprüfer leicht auf durchschnittlich 1.597 zurückging. Jeder von ihnen führte im Durchschnitt 41 Prüfungen durch, was einem durchschnittlichen Mehrergebnis von rund 1 Mio. € pro Prüfer entspricht.

11. Wirtschaft schwächelt: Unternehmensinsolvenzen steigen gegenüber dem Vorjahresmonat um 15,8 %

Die deutschen Amtsgerichte haben im März 2026 insgesamt **2.308 beantragte Unternehmensinsolvenzen** registriert. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren dies **15,8 % mehr** als im Vorjahresmonat. Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die Anträge erst nach der ersten Entscheidung des Insolvenzgerichts in die Statistik einfließen. Der tatsächliche Zeitpunkt des Insolvenzantrags liegt in vielen Fällen annähernd drei Monate davor.

Im gesamten **1. Quartal 2026** wurden **6.275 beantragte Unternehmensinsolvenzen** registriert - das waren **6,5 % mehr** als im Vorjahresquartal. Die **Forderungen der Gläubiger** aus den im 1. Quartal 2026 gemeldeten Unternehmensinsolvenzen bezifferten die Amtsgerichte auf rund **9,3 Mrd. €**. Im gesamten **1. Quartal 2025** hatten die Forderungen sogar bei **rund 19,9 Mrd. €** gelegen. Dieser Rückgang der Forderungen trotz steigender Zahl der

Unternehmensinsolvenzen ist laut Destatis darauf zurückzuführen, dass im 1. Quartal 2025 **mehr wirtschaftlich bedeutende Unternehmen** Insolvenz beantragt hatten als im 1. Quartal 2026.

Bezogen auf 10.000 Unternehmen waren im 1. Quartal 2026 insgesamt 17,7 Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen. Am höchsten war die Insolvenzhäufigkeit im **Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei** (32,1 Fälle je 10.000 Unternehmen). Danach folgte das **Gastgewerbe** (30,3 Fälle) und das **Baugewerbe** (26,7 Fälle).

Auch im **privaten Sektor** machte sich die schwierige wirtschaftliche Lage bemerkbar: Im März 2026 gab es **7.462 Verbraucherinsolvenzen** - beachtliche **18,9 % mehr** als im Vorjahresmonat. Für das gesamte **1. Quartal 2026** wurden **19.679 Verbraucherinsolvenzen** gemeldet - ein Anstieg von **6,0 %** gegenüber dem 1. Quartal 2025.

Hinweis: Die Insolvenzstatistik bildet nur Geschäftsaufgaben ab, die im Zuge eines Insolvenzverfahrens ablaufen, nicht jedoch solche aus anderen Gründen bzw. vor Eintritt akuter Zahlungsschwierigkeiten.

12. Neue EU-Regeln: Kräfte gegen Steuerbetrug gebündelt

Der Rat der Europäischen Union (EU-Ministerrat) hat sich am 05.05.2026 vorläufig auf neue Vorschriften verständigt, mit denen die **Bekämpfung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug in der EU** deutlich intensiviert werden soll. Kern der Regelung ist eine engere Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Diese sollen einen besseren Zugang zu Umsatzsteuerdaten, insbesondere aus Eurofisc, erhalten.

Hintergrund der Reform ist der weitverbreitete innergemeinschaftliche Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere in Form des sogenannten **Missing-Trader- bzw. Karussellbetrugs**. Dabei werden Waren innerhalb der EU steuerfrei gehandelt, während die fällige Umsatzsteuer im Verkaufsstaat nicht abgeführt wird. Nach Schätzungen der Europäischen Kommission entstehen dadurch jährlich finanzielle Schäden zwischen 12,5 und 32,8 Mrd. €. Häufig stehen dahinter organisierte kriminelle Netzwerke.

Die neuen Vorschriften sollen es der EUSTa und dem OLAF ermöglichen, schneller und gezielter Ermittlungen einzuleiten, indem ihnen relevante Informationen aus erster Hand zur Verfügung stehen. Dadurch soll die Koordinierung zwischen den beteiligten Akteuren verbessert, Ermittlungsverfahren beschleunigt und die Gesamtkapazität der EU zur Aufdeckung von Steuerbetrug gestärkt werden. Gleichzeitig erwartet der EU-Ministerrat eine Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen für rechtstreuere Unternehmen im Binnenmarkt.

Die Maßnahmen sollen über eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 zur Zusammenarbeit der Steuerbehörden umgesetzt werden. Sie knüpfen zudem an die 2025 beschlossene Digitalisierung der Mehrwertsteuerermeldungen für grenzüberschreitende Geschäfte bis 2030 an, die ebenfalls der Betrugsbekämpfung dient.

Hinweis: Im weiteren Verfahren muss zunächst das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgeben. Anschließend soll der EU-Ministerrat die neuen Vorschriften formell verabschieden.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. GmbH-Anteilsveräußerung:

Wann ein Kaufpreisanteil zu Arbeitslohn führt

Entsteht bei einer **GmbH-Anteilsveräußerung** aus dem Privatvermögen ein **steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn**, muss dieser nur zu 60 % versteuert werden - 40 % bleiben nach dem Teileinkünfteverfahren **steuerfrei**. Dem Veräußerer kommt es daher äußerst ungelegen, wenn das Finanzamt einen Teil des Kaufpreises als **Arbeitslohn des Gesellschafter-Geschäftsführers** ansieht und der **regulären Lohnversteuerung** unterzieht - so geschehen kürzlich in einem Fall, in dem ein GmbH-Geschäftsführer seine Anteile für 2,25 Mio .€ veräußert hatte; enthalten war darin ein Betrag von 625.000 € für die **Fortführung der Geschäftsführertätigkeit** über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre. Der GmbH-Geschäftsführer wollte seinen kompletten Erlös als Veräußerungsgewinn nach dem Teileinkünfteverfahren versteuern, sein Finanzamt erfasste den Betrag von 625.000 € jedoch als regulären Arbeitslohn.

Die Arbeitslohnbesteuerung sei rechters, entschied das Finanzgericht Köln (FG) in erster Instanz. Der Bundesfinanzhof (BFH) kassierte dieses Urteil nun jedoch aufgrund von Rechtsfehlern und formulierte folgende Grundsätze:

- Ob ein für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit gezahlter Teilbetrag dem Veräußerungserlös oder dem Arbeitslohn zuzuordnen ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der **engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang** besteht.
- Entscheidend ist, ob der im Kaufvertrag zusätzlich vereinbarte Leistung eine **eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** zukommt (dann: Veräußerungserlös).
- Die **Qualität und Stabilität des Managements** ist in der Regel ein Faktor, der den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflusst (Kalkulationsfaktor für Kaufpreisbildung der Beteiligung).

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang klären, ob der Kläger die Gelder für den im Geschäftsanteil ruhenden Unternehmenswert oder als Frucht seiner fortzuführenden Arbeitsleistung erhalten hat. Die Zuordnung zum Geschäftswert und somit zum Veräußerungserlös dürfte vorliegend nicht von der Hand zu weisen sein, da der Käufer im Verfahren nachvollziehbar erklärt hatte, dass eine Bindung des Geschäftsführers wegen des Know-how-Transfers essenziell für den Anteilsdeal gewesen sei.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Arbeitnehmer-Einkünfte im Schiffsverkehr:

Für die Besteuerung ist die Art des Schiffsverkehrs entscheidend

Wer darf die Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Arbeitnehmers mit zypriotischem Arbeitgeber besteuern, der auf einer Passagierfähre zwischen Hamburg und einer deutschen Nordseeinsel arbeitet? Diese Frage hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) bewegt. Die Fährstrecke verlief über die Elbe und über das küstennahe Meer, welches noch innerhalb der zum Inland zählenden 12-Meilen-Zone lag. Der Seemann sah das Besteuerungsrecht bei **Zypern**, was für ihn auch insoweit vorteilhaft war, als die Vergütungen nach dem dortigen Recht **steuerbefreit** waren.

Hinweis: Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Zypern 2011 sind Arbeitnehmervergütungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu versteuern. Demgegenüber sind Vergütungen für eine an Bord

eines Seeschiffs im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes im Binnenverkehr ausgeübte Tätigkeit hingegen in dem Staat zu versteuern, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Der Arbeitnehmer machte geltend, auf einem Binnenschiff tätig gewesen zu sein. Das deutsche Finanzamt verortete das Besteuerungsrecht jedoch in Deutschland als Ansässigkeitsstaat und unterwarf die Vergütung vollumfänglich der Besteuerung.

Der BFH wies das Besteuerungsrecht ebenfalls Deutschland zu: Ein Schiff im Binnenverkehr im Sinne des DBA-Zypern 2011 kann nach Gerichtsmeinung nur ein Schiff sein, das ausschließlich auf innerhalb des Festlandes liegenden Binnengewässern verkehrt - d.h. auf Flüssen, Kanälen und Seen. Im vorliegenden Fall hatte die Passagierfähre aber nicht lediglich auf Binnengewässern, sondern auch auf den inländischen Küstengewässern verkehrt. Der Arbeitnehmer hatte seine Tätigkeit demnach **an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr** ausgeübt, weshalb das **ausschließliche Besteuerungsrecht bei Deutschland als Ansässigkeitsstaat** verblieben war. Dass ein großer Teil der Fährstrecke auf Binnengewässern zurückgelegt worden war, änderte nichts am Ergebnis. Auch eine streckenbezogene Aufteilung des Besteuerungsrechts für eine Tätigkeit auf Binnengewässern einerseits und auf Küstengewässern andererseits lehnte der BFH ab. Der Kläger hat seine Tätigkeit ferner auch nicht an Bord eines Seeschiffes im internationalen Verkehr ausgeübt, da das Schiff ohne Auslandsberührung ausschließlich zwischen Orten innerhalb Deutschlands eingesetzt worden war.

15. Ein spezieller Grenzfall:

Wie eine niederländische Rente bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen ist

Wenn Sie Rentenempfänger sind, hängt die steuerliche Behandlung der Rente von der Rentenart und Ihrem Eintrittsalter ab. So kann es sich um eine Rente handeln, bei der Sie nur den sogenannten **Ertragsanteil** versteuern müssen. Dieser entspricht ungefähr dem im Rentenbezug enthaltenen Zinsanteil. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedoch mit dem Besteuerungsanteil besteuert. In einem Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, wie genau die erhaltene Rente zu berücksichtigen ist.

Der Kläger wohnt in Deutschland und ist niederländischer Staatsangehöriger. In der Vergangenheit war er als Berufssoldat beim niederländischen Verteidigungsministerium beschäftigt und ist mittlerweile im Ruhestand. Unter anderem bezieht er eine **Pension** von einem niederländischen Pensionsfonds („Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds“). Die Pension ist in Deutschland nicht steuerpflichtig, wird aber bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt (sogenannter Progressionsvorbehalt). Anders als der Kläger war das Finanzamt der Ansicht, dass bei der Ermittlung der Einkommensteuer die Pension mit dem **Besteuerungsanteil** und nicht nur mit dem Ertragsanteil zu berücksichtigen ist.

Das FG folgte der Auffassung des Finanzamts und wies die Klage ab. Die Pensionszahlungen seien zutreffend ausschließlich in den Niederlanden steuerbar. Dennoch seien diese Einkünfte im Rahmen des **Progressionsvorbehalts** bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei der Pension handele es sich um eine niederländische betriebliche Altersversorgung. Die Alterseinkünfte seien bei rechtsvergleichender Qualifizierung als Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen. Daher sei die Pension mit dem Besteuerungs- und nicht dem Ertragsanteil zu berücksichtigen.

Hinweis: Es wurde Revision eingelegt. Bisher gab es nur Entscheidungen zu dänischen bzw. schweizerischen Altersrenten, nicht jedoch zu niederländischen Renten.

16. Einkommensteuererklärung 2025:

Diese Kosten sorgen häufig für eine Steuerersparnis

Durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung können sich Steuerzahler häufig gleich **mehrere Hundert Euro** vom Finanzamt (FA) zurückholen. Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat errechnet, dass die **durchschnittliche Erstattung** zuletzt **bei 1.172 €** lag. Absetzbare Kosten sind hier der Schlüssel zum Erfolg. Wer als Arbeitnehmer über die Werbungskostenpauschale von 1.230 € im Jahr kommt, kann seine Steuerlast häufig spürbar senken.

Auf solch hohe Werbungskosten kommen Arbeitnehmer häufig durch die **Pendlerpauschale**: Die ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte erkennt das FA jeweils mit 30 Cent an, ab dem 21. Kilometer werden 38 Cent gewährt. Dies ergibt bei 28 Kilometern Arbeitsweg und 200 Büro-Arbeitstagen insgesamt 1.808 €.

Viele Steuerzahler können zudem von der **Homeoffice-Pauschale** profitieren: Für bis zu 210 Tage erkennt das FA pauschal 6 € pro Tag an - egal, ob am Küchentisch oder im Arbeitszimmer gearbeitet wurde. So kommen im Jahr Kosten von max. 1.260 € zusammen.

Absetzbar sind auch **Gewerkschaftsbeiträge**, die **Kosten für Arbeitsmittel** wie Büromaterial und den PC und **für die berufliche Weiterbildung**.

Nicht vergessen sollten Eltern die Ausgaben für die **Betreuung ihrer Kinder**: Das FA zieht neuerdings 80 % von max. 6.000 € Kinderbetreuungskosten vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen ab - dies sind 800 € mehr als noch 2024. Anerkannt werden u.a. Gebühren für Kita und Hort, Rechnungen für Babysitter, Au-pairs, Tagesmütter oder Betreuer bei den Hausaufgaben. Nicht begünstigt sind jedoch Kosten für Nachhilfe, Musikschule oder Freizeitaktivitäten.

Wenn Eltern ihre Kinder über den 25. Geburtstag hinaus in der Ausbildung unterstützen, bekommen sie zwar kein Kindergeld mehr, können jedoch 2025 **bis zu 12.096 €** (1.008 € pro Monat) als **Unterhalt** absetzen. Dies sind insgesamt 312 € mehr als noch im Jahr 2024. Wichtig ist, dass das Geld auf das Konto des Kindes überwiesen wurde. Nur wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt, erübrigt sich dieser Nachweis. Zusätzlich absetzbar sind die übernommenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes.

Auch private Ausgaben für **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** bringen eine Steuerersparnis ein: Maximal steuerbegünstigt sind Handwerkerlöhne inklusive Fahrtkosten von 6.000 € pro Jahr und haushaltsnahe Dienstleistungen von 20.000 € pro Jahr. 20 % davon gehen direkt als Steuerbonus von der tariflichen Einkommensteuer ab - bei Handwerkerleistungen also max. 1.200 €, bei haushaltsnahen Dienstleistungen max. 4.000 €.

HAUSBESITZER

17. Keine Beschäftigung:

Bloße Vermietungstätigkeit erzeugt keinen Anspruch auf Differenzkindergeld

Deutschland gehört bei der Gewährung von Kindergeld mit **259 € pro Kind und Monat** im europäischen Vergleich zu den absoluten Spitzenreitern. Wenn Eltern mit ihren Kindern in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz leben und mindestens ein Elternteil **in Deutschland erwerbstätig** ist, können sie in Deutschland mitunter sog. **Differenzkindergeld** beziehen: Ist das ausländische Kindergeld in ihrem Wohnsitzland (z.B. den Niederlanden oder Polen) niedriger, zahlt Deutschland Ihnen also die **Differenz zum deutschen Kindergeld** aus. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass im Ausland lebende Eltern in Deutschland allerdings keinen Anspruch auf Differenzkindergeld haben, wenn sie hierzulande lediglich **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielen.

Geklagt hatte eine Familie, die mit ihren zwei minderjährigen Kindern von Deutschland nach Ungarn ausgewandert war. Um das niedrige ungarische Kindergeld aufzustocken, wollten sie Differenzkindergeld aus Deutschland beziehen. Der einzige steuerliche Inlandsbezug bestand bei der Familie darin, dass die Kindesmutter hierzulande noch Vermietungseinkünfte bezog.

Der BFH lehnte die Auszahlung jedoch ab. Ein Anspruch auf Differenzkindergeld ist nach Gerichtsmeinung ausgeschlossen, wenn der deutsche Kindergeldanspruch lediglich darauf beruhen würde, dass die Eltern hierzulande wegen Vermietungseinkünften als **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** behandelt werden. Der BFH verwies darauf, dass eine Vermietungstätigkeit nach sozialrechtlichen Grundsätzen weder eine **Beschäftigung** noch eine **selbstständige Tätigkeit** ist, die aber für die Kindergeldgewährung notwendig wäre.

18.Selbst bewohntes Baudenkmal:

Denkmal-Abschreibung kann nicht an Kinder vererbt werden

Wer ein Baudenkmal selbst bewohnt, kann die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen **über zehn Jahre verteilt** mit einer bis zu **9%igen jährlichen Absetzung** steuerlich abziehen. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer durch eine **Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde** nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren, um das Gebäude zu erhalten bzw. sinnvoll nutzen zu können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Abzugsberechtigung für diese Denkmal-Abschreibung **nicht auf Erben übergeht**. Geklagt hatte ein Sohn, deren Eltern ein selbst genutztes Baudenkmal für 1,4 Mio. € saniert hatten. Der Vater starb bereits zwei Jahre nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, so dass ein Großteil der Kosten steuerlich noch nicht abgeschrieben werden konnte. Der Sohn wollte die nicht ausgenutzten **Abzugsbeträge** als (Mit-)Erbe fortführen, sein Finanzamt lehnte jedoch ab.

Der BFH erklärte ebenfalls, dass Gesamtrechtsnachfolger **nicht in die Abzugsberechtigung des Erblassers eintreten**. Die **nicht ausgenutzte Denkmal-Abschreibung** geht somit **steuerlich verloren**, wenn der ursprünglich Abzugsberechtigte vor Ablauf des gesetzlichen Verteilungszeitraums verstirbt. Das Gericht argumentierte damit, dass Erben **keine Aufwendungen** für das Objekt getragen hätten und ihnen das Objekt **unentgeltlich zugefallen** sei. Ihre **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ist durch die Kosten somit **nicht gemindert**.

Hinweis: Der BFH versteht die Denkmal-Abschreibung als eine personenbezogene Steuervergünstigung. Eine gesetzliche Sonderregelung besteht allerdings bei Ehepartnern: Diese können die Denkmal-Abschreibung in eigener Person fortführen, wenn ihr Ehegatte verstirbt, sie ein Baudenkmal zuvor gemeinsam angeschafft hatten und sie nun den Miteigentumsanteil ihres Partners durch den Erbfall hinzuerwerben. Der BFH betonte in seinem Urteil, dass diese Ausnahme aber ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt ist, so dass andere Erben (Kinder, Geschwister etc.) leer ausgehen.

19.Geerbte oder geschenkte Immobilien:

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind nur eingeschränkt überprüfbar

Geerbtes oder geschenktes Wohnungseigentum muss nach dem Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich nach dem sog. **Vergleichswertverfahren** bewertet werden. Grundlage hierfür sind vorrangig die **von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise**, die überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte abgeleitet wurden.

Hinweis: Gutachterausschüsse sind staatliche Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, eine allgemeine Markttransparenz im Immobiliensektor zu schaffen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien **grundsätzlich maßgebend** sind und daher von Finanzämtern und Steuerzahlern bei der Grundstücksbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer herangezogen werden müssen. Die Finanzgerichte können die angegebenen Vergleichspreise nur auf **offensichtliche Unrichtigkeiten** überprüfen. Erst wenn solche zutage treten, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären. Im zugrunde liegenden Fall war die Bewertung einer ererbten Eigentumswohnung strittig, deren Verkehrswert vom Finanzamt **auf Basis von zwanzig Vergleichspreisen** eines Gutachterausschusses auf 186.000 € festgestellt worden war. Die Erben wandten sich gegen diese Bewertung. Sie kritisierten insbesondere die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Berechnung des Durchschnittswerts.

Der BFH wies diese Einwände nun zurück. Aus seiner Sicht ist der im Gesetz ausdrücklich angeordnete **Vorrang** der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise **rechtsstaatlich unbedenklich**. Die Gutachterausschüsse verfügen über eine **besondere Sach- und Fachkenntnis**, über eine **größere Ortsnähe** und über eine **besondere Kompetenz** bei der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung. Es handelt sich um **staatliche Behörden**, die auf gesetzlicher Grundlage als **selbständige und unabhängige Gremien** eingerichtet worden sind.

Hinweis: Die Entscheidung stärkt die Bedeutung der Gutachterausschüsse für die Immobilienbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, zeigt aber auch, unter welchen Voraussetzungen sich Erben gegen eine aus ihrer Sicht unzutreffende Grundstücksbewertung wenden können.

20. Grundstückschenkung:

Was bedeutet eigentlich „selbst bewirtschaftet“?

Beim Vererben oder Verschenken von Vermögen gibt es verschiedene Befreiungsvorschriften. So kann etwa das Familienheim steuerfrei übertragen werden. Auch bei **landwirtschaftlichem Vermögen** kann unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerfreie Übertragung von begünstigtem Vermögen erfolgen. Dazu gehören auch **selbstbewirtschaftete Grundstücke**. Im Streitfall musste das Finanzgericht München (FG) entscheiden, ob es sich um ein solches Grundstück handelt.

Der Vater des Klägers führte einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er übertrug seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einen unbebauten, aber erschlossenen Bauplatz. Das Grundstück wurde schon jahrzehntelang nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, nur einmal jährlich gemulcht und in den Förderanträgen als „Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen“ bezeichnet. Der Kläger beantragte die Steuerbegünstigung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, die das Finanzamt ihm jedoch nicht gewährte.

Auch die Klage vor dem FG München war nicht erfolgreich. Nach dem Gesetz gehören nur selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum begünstigten Vermögen. Es sei daher eine aktive, planmäßige und **nachhaltige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung** erforderlich. Ein einmal jährliches Mulchen des Grundstücks genüge nicht. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich dabei eher um Grundstückspflege als Bewirtschaftung. Es reiche nicht, dass eine Fläche förderrechtlich als land- und forstwirtschaftlich erfasst oder in landwirtschaftlichen Mehrfachanträgen aufgeführt werde.

Maßgeblich sei die tatsächliche Bewirtschaftung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Außerdem ersetzt nach Meinung des FG **eine bloße Überlassung des Grundstücks** an eine landwirtschaftlich tätige Personengesellschaft nicht die erforderliche Selbstbewirtschaftung durch den Eigentümer. Für die erbschaftsteuerliche Begünstigung sei die **eigene Bewirtschaftung** des begünstigten Vermögens entscheidend und nicht die landwirtschaftliche Zweckbestimmung.

21.Rechnungsabgrenzungsposten:

Wie ist ein Bergschadensverzicht steuerlich zu berücksichtigen?

Haben Sie schon einmal von einem **Bergschadensverzicht** gehört? Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einem Bergbauunternehmen und einem Grundstücksbesitzer, mit der Letzterer auf Schadenersatz verzichtet, sofern sein Grundstück oder Gebäude durch Bergbauarbeiten beschädigt wird. Doch wie wird eine solche Zahlung im Rahmen des **Jahresabschlusses** berücksichtigt? Das Finanzgericht Münster (FG) musste im Streitfall entscheiden.

Der Kläger unterhielt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Auf seinen Grundstücken wurde jahrzehntelang **Steinkohle** abgebaut, wodurch wiederholt Schäden am Grund und Boden und an den Gebäuden auftraten. Diese Schäden glich das Bergbauunternehmen T-AG zunächst jährlich aus. Im Jahr 2020 vereinbarte der Kläger mit der T-AG eine **abschließende Vergleichszahlung**. Diese sollte sämtliche Schäden am Grundbesitz, Wirtschafterschwerisse und Einnahmeausfälle abgelden. Der Kläger berücksichtigte die Zahlung zu ca. 50 % als passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) in seiner Bilanz und wollte diesen über 25 Jahre erfolgswirksam auflösen. Bei einer Betriebsprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, der passive RAP sei zu Unrecht gebildet worden. Mit der einmaligen Zahlung seien alle gegenseitigen Leistungen bereits erbracht worden, so dass keine Verpflichtung des Klägers für die Zukunft bestanden habe.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Bildung des RAP war im Streitfall unzulässig. Rechnungsabgrenzungen sind in der Regel bei Vorleistungen eines Vertragspartners im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags zu bilden. Im Streitfall fehlte es jedoch an einem Zusammenhang zwischen dem streitgegenständlichen vereinnahmten Vergleichsbetrag und etwaigen zu erbringenden Leistungen des Klägers nach dem Bilanzstichtag. Der vereinbarte Bergschadensverzicht war vielmehr eine Gegenleistung für eine **einmalige vor dem Bilanzstichtag bereits vollzogene Leistung**, die Verzichtserklärung.

Eine **fortlaufende Duldungspflicht** des Klägers liegt nicht vor. Er war bereits verpflichtet, die bergbaulichen Auswirkungen auf seine Grundstücke und Gebäude zu dulden. Das vorher bestehende Schuldverhältnis zum Ersatz der Schäden wurde durch den Verzicht beendet. Darauf, dass bei der Ermittlung des Vergleichsbetrags zukünftige Einnahmeausfälle einbezogen worden seien, komme es dann nicht mehr an.

Hinweis: Sie sind sich bei der Bildung von RAP nicht sicher - wie, wann, wie viel? Wir beraten Sie gerne.

22.Keine Bescheidänderung:

Rückwirkendes Ereignis verneint

Erlässt das Finanzamt einen Bescheid, wird dieser nach einiger Zeit bestandskräftig und kann nicht mehr geändert werden. Das Gesetz sieht jedoch auch einige **Änderungsvorschriften** vor. Eine davon greift bei einem rückwirkenden Ereignis. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Vertrag mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, ob ein solches Ereignis vorliegt.

Die Kläger erwarben im Jahr 2015 ein Mehrfamilienhaus, das sie seitdem vermieteten. Wegen versteckter Mängel fochten sie den Kaufvertrag an. Ein Gericht erklärte den Kaufvertrag für nichtig und verurteilte die Verkäuferin zur **Rückzahlung des Kaufpreises** Zug um Zug gegen Rückübertragung des Grundstücks. Da die Verkäuferin vermögenslos war, kam es nicht zur Rückabwicklung. Da die Kläger jedoch noch von einer Rückabwicklung ausgingen, erklärten sie in den Jahren 2015 bis 2021 keine Einkünfte aus der Vermietung des Objekts. Nachdem die Rückabwicklung endgültig gescheitert war, beantragten sie die **Änderung der Einkommensteuerbescheide** und die Berücksichtigung der **negativen Einkünfte** aus der Vermietung. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Für die Jahre 2015 bis 2017 war bereits **Festsetzungsverjährung** eingetreten. Zudem lag nach Auffassung des Gerichts **kein rückwirkendes Ereignis** vor. Die Anfechtung des Kaufvertrags ändere steuerlich nichts, solange die dingliche Rückabwicklung ausbleibe. Für die Jahre 2018 bis 2021 war die Festsetzungsfrist zwar noch nicht abgelaufen, es fehlte jedoch an einer einschlägigen Änderungsvorschrift. Insbesondere lag keine nachträglich bekanntgewordene Tatsache vor. Darüber hinaus traf die Kläger ein **grobes Verschulden**, weil sie die Einkünfte aus der Vermietung trotz ihrer Rechtsauffassung zumindest vorsorglich hätten erklären müssen. Telefonische Auskünfte oder Schreiben des Finanzamts begründen allein keinen Vertrauensschutz. Sie entbinden den Steuerpflichtigen nicht von seiner Pflicht, eine vollständige und zutreffende Steuererklärung abzugeben.

Hinweis: Es sollten daher immer alle Einkünfte erklärt werden. Sofern bei Ihnen ein ähnlicher Fall vorliegt, sprechen Sie uns gerne an.

ALLE STEUERZAHLER

23. Schenkungsteuer auf lebenslange Geldrente:

Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß

Um den Kapitalwert **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** zu bestimmen, zieht das Finanzamt die Lebenserwartung nach amtlichen Sterbetafeln heran und nimmt dabei eine **Abzinsung mit einem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 %** vor. Eine Frau aus Bayern wollte diesen Zinssatz kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zu Fall bringen - jedoch ohne Erfolg. Sie hatte von ihrem 78-jährigen Onkel ein Grundstück übertragen bekommen und sich im Gegenzug (nur) zur Zahlung einer **monatlichen Geldrente von 1.000 €** an ihn verpflichtet. Bei der Berechnung der Schenkungsteuer für diese gemischte Schenkung setzte das Finanzamt die Geldrente mit einem Kapitalwert von 87.000 € an (entgeltlicher Teil), wobei es die Abzinsung von 5,5 % berücksichtigte. Die Nichte vertrat die Auffassung, dass der Kapitalwert der Rente wesentlich höher sei - und ihr schenkenweise erhaltener Anteil geringer. Im Kern trug sie vor, dass eine Abzinsung von 5,5 % **realitätsfern** und daher **verfassungswidrig** sei.

Der BFH gab jedoch dem Finanzamt Recht und urteilte, dass der gesetzliche Zinssatz bei der Bewertung lebenslänglicher Geldrenten **verfassungsgemäß** ist. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht die für **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen** geltende Zinshöhe von jährlich 6 % im Jahr 2021 als verfassungswidrig eingestuft. Diese Grundsätze können nach Ansicht des BFH aber nicht auf die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen übertragen werden. Der Zinssatz von 5,5 % soll die üblichen Schwankungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ausgleichen. Er soll zudem verhindern, dass sich die dem Kapitalmarkt immanenten Zinsschwankungen in unvertretbarem Ausmaß auf die Bewertung einer (längere Zeitspannen umfassenden) Kapitalforderung auswirken. Der Zinssatz soll nicht - wie bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen - die Vorteile abschöpfen, die aus einer späten Steuernachzahlung resultieren, sondern **zukünftige Verpflichtungen** bewerten, die mitunter erst **in Jahrzehnten fällig** werden.

Ferner war für den BFH **nicht** feststellbar, dass der gesetzliche Zinssatz von 5,5 % bei einem sehr langfristig zu beurteilenden Zeitraum **evident realitätsfern** ist. Der Zinssatz war nach Gerichtsmeinung auch in der Niedrigzinsphase 2022 noch vom (deutlich weiter gehenden) **Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers** gedeckt.

24. Verbrauchter Nachlass während Erbstreit:

Berechtigtem Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden

Ein jahrelanger **Erbstreit in der Familie** ist wohl der Albtraum eines jeden Erben. Getoppt werden kann dieses Schreckensszenario aber noch, wenn die unberechtigten Erben den **Nachlass zwischenzeitlich verleben** und dann noch das Finanzamt auf den Plan tritt, um den berechtigten Erben bei der **Erbschaftsteuer** zur Kasse zu bitten.

In so einer unglücklichen Situation fand sich kürzlich ein Mann wieder, dessen Fall jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat. Obwohl er in einem handschriftlichen Testament als Erbe bestimmt war, hatten seine Mutter und die Schwester des Erblassers beim Amtsgericht einen Erbschein erwirkt, der sie als **gesetzliche Erben** auswies. Selbst nachdem das Gericht vom handschriftlichen Testament erfahren hatte, gelang es dem Mann **erst acht Jahre später**, den **Erbschein rechtskräftig wieder einziehen zu lassen**. In der Zwischenzeit war der Nachlass von den unberechtigten Erben jedoch **vollständig verbraucht** worden. Weitere zwei Jahre später setzte das Finanzamt dann eine Erbschaftsteuer von 28.000 € gegen den rechtmäßigen Erben fest, wogegen dieser klagte und hilfsweise beantragte, die Erbschaftsteuer **aus Billigkeitsgründen mit 0 € festzusetzen**.

Der BFH erklärte, dass eine festgesetzte Erbschaftsteuer unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise aus sachlichen Billigkeitsgründen niedriger oder mit 0 € festgesetzt werden dürfe, wenn die Steuererhebung **im Einzelfall unbillig** wäre. Dies kann der Fall sein, wenn ein Erbe zwar den Wert des Nachlasses zum Todestag versteuern soll, ihn jedoch **kein Verschulden** daran trifft, dass er letztlich **nicht bereichert** ist. Hierfür muss der Erbe aber nachweisen, dass

- er **alles in seiner Macht Stehende getan** hat, um den Nachlass zu sichern, und
- er **etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht** hat oder es wegen der Vermögenslosigkeit der unberechtigten Erben **von vornherein aussichtslos** war, solche Ansprüche geltend zu machen.

Vorliegend stand zwar fest, dass der Kläger keine Gegenstände aus dem Nachlass erhalten hatte und er nicht bereichert war. Offen war jedoch für den BFH, ob ihm **werthaltige Ersatzansprüche** zustanden und ihm **deren Durchsetzung zumutbar** war. Die Bundesrichter verwiesen die Sache daher zurück an das Finanzgericht, das hierzu weitere Feststellungen treffen muss.

25. Klageerhebung durch Steuerberater:

Übermittlung einer Word-Datei kann ausnahmsweise noch formwirksam sein

Rechtsanwälte und Steuerberater sind nach der Finanzgerichtsordnung als sog. professionelle Einreicher verpflichtet, ihre Klagen als **elektronisches Dokument** bei Gericht einzureichen. In der einschlägigen Rechtsverordnung wird hierfür u.a. das Dateiformat PDF vorgeschrieben, da das Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Ein **anderes Dateiformat** (z.B. eine Word-Datei) ist dem Grunde nach **nicht formgerecht** und kann deshalb **nicht wirksam** an das Gericht übermittelt werden - es gilt mithin als nicht eingereicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun jedoch entschieden, dass auch die Übermittlung einer Word-Datei ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Akten beim Finanzgericht (FG) **noch in Papierform geführt** werden und die Klageschrift daher **ausgedruckt zur Akte** genommen wird. Die im Gesetz geforderte Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht ist in diesem Fall hinreichend dadurch gewährleistet, dass das Dokument in Form eines Papierausdrucks **unveränderlicher Aktenbestandteil** wird. Dies hatte zuvor bereits das Bundesarbeitsgericht entschieden, dem sich der BFH angeschlossen hat.

Hinweis: Diese Rechtsprechung bezieht sich nicht auf Kläger, die ihre Klage persönlich bei einem FG einreichen. Diesen ist weiterhin die Klageerhebung auf dem Postweg möglich. Vor dem BFH herrscht allerdings der sog.

Vertretungszwang, so dass Kläger dort immer einen professionellen Einreicher einschalten müssen, der an die elektronischen Übermittlungspflichten gebunden ist.

26.Höhe der Gerichtskosten:

Minimaler Arbeitsaufwand des Gerichts rechtfertigt keine Herabsetzung

Wie hoch Gerichtskosten ausfallen, richtet sich in aller Regel nach dem **Wert des Streitgegenstands (Streitwert)**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass der **konkrete Arbeitsaufwand** des Gerichts für die Höhe der Kosten unerheblich ist.

Im vorliegenden Fall hatte eine Klägerin eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt. Da sie die Begründungsfrist versäumte, nahm sie die Beschwerde aber kurze Zeit später wieder zurück. Der BFH schickte ihr trotz dieser **einfachen Erledigung** eine Kostenrechnung, in der die Gerichtskosten **ausgehend vom Streitwert** berechnet wurden. Die Klägerin wollte die Gebühr **aus Billigkeitsgründen reduziert** wissen und argumentierte mit dem **minimalen Arbeitsaufwand** des Gerichts, der mit ihrem Fall verbunden gewesen war.

Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine Herabsetzung und verwies auf das **Gerichtskostengesetz**, nach dem im vorliegenden Fall **allein der Streitwert** für die Gebührenhöhe maßgeblich war. Unerheblich ist, wie groß der Arbeitsaufwand des Gerichts gewesen ist.

Hinweis: Die einzig gute Nachricht für die Klägerin war, dass die Entscheidung zur Kostenhöhe gerichtskostenfrei erging.

27.Transparenz bei ausländischen Geldströmen:

118 Staaten nehmen an Finanzkonten-Informationsaustausch teil

Gelder unbemerkt vom Fiskus ins Ausland zu transferieren, wird immer schwieriger. Bereits im Oktober 2014 unterzeichneten 51 Staaten - darunter auch Deutschland - eine Vereinbarung, um künftig Steuerdaten untereinander austauschen und damit Steuerhinterziehung weltweit besser bekämpfen zu können. Mittlerweile tauschen **118 Staaten** ihre Informationen über Finanzkonten einmal jährlich untereinander aus. Grundlage hierfür ist das **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die **finale Staatenauflistungsliste 2026** veröffentlicht. Danach nehmen neben sämtlichen **EU-Mitgliedstaaten** auch **europäische Nicht-EU-Staaten** wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Türkei am Austausch teil. Auch Länder wie die Bahamas, Guernsey, die Kaimaninseln, Panama, die Seychellen und Zypern sind in der Liste enthalten und melden Kontodaten an Deutschland.

Hinweis: Von den Finanzinstituten gemeldet werden müssen insbesondere Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlicher Wohnsitz und Geburtsdatum.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten zunächst an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt von dort der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche Konten oder Transaktionen im Ausland.

Hinweis: Durch den Informationsaustausch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nicht angegebene Konten und damit verbundene verschwiegene Einkünfte entdeckt werden. Dies kann für die Betroffenen unangenehme Folgen haben - die Palette der Konsequenzen reicht von Steuernachzahlungen mit möglichen Zinsen bis zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung. Letzteres kann Geldstrafen und in schwerwiegenden Fällen sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte

verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Einkommensteuer-Nachzahlungen und ggf. Zinsen werden aber dennoch fällig. Da eine Selbstanzeige bestimmte Anforderungen erfüllen muss, um wirksam zu werden, sollte vorab unbedingt der steuerliche Berater eingeschaltet werden.

28. Wegen Nichtabgabe: Steuerhinterziehung aus Leichtfertigkeit

Ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt von Ihrer **persönlichen steuerlichen Situation** ab. Wenn Sie alleinstehend sind und nur Einkünfte als Arbeitnehmer erzielen, ist normalerweise keine Steuererklärung abzugeben. Eine freiwillige Steuererklärung kann sich jedoch in vielen Fällen lohnen. Auch bei **Ehegatten** hängt die Abgabepflicht von den individuellen Verhältnissen ab. Haben Sie beide die Steuerklasse IV ohne Faktorverfahren, müssen Sie keine Steuererklärung abgeben. Haben Sie jedoch die Kombination III/V, sind Sie zur Abgabe verpflichtet. Das Finanzgericht Münster (FG) musste im Streitfall entscheiden, ob durch die Nichtabgabe der Steuererklärung eine leichtfertige Steuerverkürzung begründet wurde.

Die Kläger wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Bis einschließlich 2008 erzielte lediglich der Kläger Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Im Jahr 2009 nahm auch die Klägerin eine nichtselbständige Tätigkeit auf. Die Kläger hatten die **Steuerklassenkombination III/V**, wodurch sich eine Pflichtveranlagung ergab. Ab 2009 reichten die Kläger keine Steuererklärungen mehr ein - wurden aber auch nie vom Finanzamt dazu aufgefordert. Erst im Jahr 2018 wertete das Finanzamt eine eDaten-Prüfliste aus, erließ daraufhin Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre 2009 und 2010 und setzte zudem **Verspätungszuschläge** fest. Die Kläger beriefen sich auf **Festsetzungsverjährung**. Das Finanzamt lehnte den Einspruch jedoch ab.

Die Klage vor dem FG war für das Jahr 2009 erfolgreich, nicht aber für das Jahr 2010. Nach Auffassung des FG hatten die Kläger durch die unterlassene Abgabe der Steuererklärungen objektiv eine **Steuerverkürzung durch Unterlassen** bewirkt. Trotz bestehender Erklärungspflicht hatten sie keine Steuererklärungen abgegeben und dadurch die Steuerfestsetzung verzögert. Eine vorsätzliche Steuerhinterziehung konnte hingegen nicht festgestellt werden. Es sei nicht auszuschließen, dass die Kläger davon ausgingen, ihre Einkommensteuer sei bereits durch den **Lohnsteuerabzug** vollständig abgegolten. Allerdings lag eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Die Kläger hätten erkennen müssen, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Ehefrau Auswirkungen auf ihre steuerlichen Pflichten haben könnte. Über die daraus resultierende Erklärungspflicht hätten sie sich ohne weiteres informieren können. Dadurch verlängerte sich die Festsetzungsfrist. Für das Jahr 2009 war sie allerdings bereits abgelaufen.

29. Direktversicherung: Wenn der Familienstand die Steuerlast erhöht

Wenn Sie erben, wird der Wert des Nachlasses ermittelt und auf dieser Grundlage die Erbschaftsteuer festgesetzt. Auch wenn Sie nicht direkt einen Geldbetrag, sondern eine **Versicherungsleistung** erhalten, unterliegt diese der Erbschaftsteuer. Auch solche Hinterbliebenenleistungen werden bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer dann berücksichtigt. Sofern Sie mit dem Erblasser **verheiratet** waren, wird der Anspruch aus der Versicherung von der Erbschaftsteuer verschont. Ob die Steuerbefreiung auch für nichteheliche Lebensgefährten gilt, hatte das Finanzgericht München (FG) zu entscheiden.

Die Klägerin war die nichteheliche Lebensgefährtin des Erblassers. Sie erhielt nach seinem Tod eine Hinterbliebenenleistung von **213.402 €** aus einer Direktversicherung. Das Finanzamt unterwarf die Zahlung der Erbschaftsteuer. Da die Klägerin der **Steuerklasse III** angehörte, wurde lediglich der **Freibetrag von 20.000 €** berücksichtigt. Auf den verbleibenden Erwerb wurde ein **Steuersatz von 30 %** erhoben. Darüber hinaus wurde die Versicherungsleistung

auch im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt. Um die hieraus resultierende **Doppelbelastung** abzumildern, wurde die Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer teilweise angerechnet.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Hinterbliebenenleistung ist als Erwerb von Todes wegen steuerbar. Die Klägerin erfülle als **nichteheliche Lebensgefährtin** nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Ansicht des FG gab es auch keine **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Weder die Ungleichbehandlung von Ehegatten und nichtehelichen Lebensgefährten noch eine Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer von rund 60 % verstießen gegen das Grundgesetz. Eine feste Belastungsobergrenze gebe es nicht.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Angehörigen gut versorgt wissen möchten, beraten wir Sie gerne und informieren Sie über die steuerlichen Konsequenzen.

30. Krankheitskosten:

Aufwendungen für Privatbehandlung als außergewöhnliche Belastung?

Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie verschiedene Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem Krankheitskosten, wenn diese Ihnen weder durch Ihre Krankenkasse noch durch eine andere Versicherung ersetzt wurden. Steuerlich wirken sich diese Aufwendungen jedoch erst aus, soweit sie die **zumutbare Belastung** übersteigen. Im Streitfall hatte das Finanzgericht Nürnberg (FG) zu entscheiden, ob auch die Kosten für die Behandlung in einer Privatklinik berücksichtigt werden können.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und bezog zudem Lohnersatzleistungen. Er war gesetzlich versichert und machte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Behandlungen in einer Privatklinik als außergewöhnliche Belastungen geltend. Seine Krankenkasse lehnte eine Kostenübernahme ab, da es sich nicht um ein **zugelassenes Vertragskrankenhaus** handelte. Zudem sei der gesetzlich **vorgesehene Beschaffungsweg** nicht eingehalten worden. Auch das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an. Nach dessen Ansicht waren die Aufwendungen nicht zwangsläufig, da sie durch die zumutbare Inanspruchnahme anderweitiger Ersatzmöglichkeiten hätten abgewendet werden können. Der Kläger habe die Aufwendungen folglich freiwillig getragen.

Die Klage vor dem FG blieb erfolglos. Grundsätzlich können Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn dem Steuerpflichtigen **zwangsläufig größere Aufwendungen** entstehen als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger. „Zwangsläufig“ entstehen Aufwendungen, wenn man sich ihnen nicht entziehen kann. Aufwendungen für Heilbehandlungen sind daher grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Bei den typischen und unmittelbaren Krankheitskosten wird die Außergewöhnlichkeit dabei unwiderlegbar vermutet. Auch die medizinische Notwendigkeit wird regelmäßig weder dem Grunde nach noch der Höhe nach geprüft.

Unstreitig stellen die Kosten des Klägers typische und unmittelbare Krankheitskosten dar. Allerdings waren sie nicht zwangsläufig, da sie für Behandlungen in einer Privatklinik angefallen sind. Hätte der Kläger sich in einem Vertragskrankenhaus behandeln lassen, wären ihm die Kosten nicht entstanden. Er hat auch nicht nachgewiesen, dass eine Behandlung in einem Vertragskrankenhaus unzumutbar gewesen wäre. Es handelte sich also um eine freiwillige Entscheidung des Klägers. Nach Ansicht des Gerichts ist der Fall mit einem Verzicht auf die Geltendmachung eines etwaigen Erstattungsanspruchs vergleichbar.

31. KI-Halluzinationen:

Gericht ermahnt Anwältin wegen erfundener Urteile im Schriftsatz

Künstliche Intelligenz (KI) hält in vielen Berufsfeldern rasanten Einzug; auch in der Juristerei werden die Möglichkeiten und Grenzen der neuen Technologie fleißig ausgelotet. Dass manch ein Berufsträger dabei zu weit geht, zeigt nun ein neuer Beschluss des Kammergerichts Berlin (KG).

In dem Verfahren ging es um eine wichtige Angelegenheit: Eine Mutter hatte im Eilverfahren wegen behaupteter Kindeswohlgefährdung durch den Vater die elterliche Sorge für ihre Tochter erhalten wollen und Verfahrenskostenhilfe für das Verfahren beantragt. Zu diesem Zweck argumentierte ihre Anwältin in einem Schriftsatz an das Gericht mit einem **Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) aus 2007**, der in einer juristischen Fachzeitschrift für Familienrecht abgedruckt sein sollte.

Das KG deckte aber auf, dass die zitierte Entscheidung weder in der Zeitschrift, noch in einer juristischen Datenbank oder auf der Internetseite des BGH selbst vorhanden war. Auch eine weitere Fundstelle aus dem anwaltlichen Schriftsatz war nirgends auffindbar. Das Gericht ermahnte die Anwältin daher und erklärte, dass der Schriftsatz offensichtlich **mithilfe einer KI** verfasst wurde, die mehrere Rechtsprechungsätze **herbeifantasiert** hatte. Das Gericht stieg in die Recherche ein und fand heraus, dass in der erwähnten Familienrechtszeitschrift zwar eine BGH-Entscheidung mit dem angeführten Datum enthalten war, diese aber ein anderes Aktenzeichen hatte und sich nicht mit Verfahrenskostenhilfe befasste.

Das Gericht erklärte, dass Rechtsanwälte angehalten sind, mithilfe von KI verfasste Schriftsätze zu prüfen. Insbesondere die enthaltenen Rechtsprechungsätze müssen einem Faktencheck unterzogen werden.

32. Finanzverwaltung warnt:

Betrüger fragen Kontenverbindung mit gefälschten Schreiben ab

Kriminelle suchen nach immer neuen Wegen, um an die Kontodaten von Bürgern zu gelangen. Die Methoden reichen von **gefälschten Phishing-Mails** im Namen bekannter Kreditinstitute bis hin zu **manipulierten Geldautomaten**. Sobald Betrüger im Besitz dieser sensiblen Finanzdaten sind, drohen den Opfern schwerwiegende Konsequenzen, denn mit gestohlenen Bankdaten können Kriminelle unberechtigte Lastschriften abbuchen lassen, Online-Einkünfte tätigen oder Identitätsdiebstahl begehen.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FM) warnt nun vor einer neuen Masche: In letzter Zeit sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen sich Betrüger **in gefälschten Schreiben und E-Mails** als Finanzverwaltung ausgeben. Bürger werden darin aufgefordert, einen QR-Code zu scannen oder einen Link anzuklicken, der auf eine **gefälschte Internetseite zur Bestätigung der Bankverbindung** führt.

Das FM betont, dass die Finanzverwaltung **niemals** Informationen, wie Steuernummer, Kontoverbindungen, Kreditkartennummern, PINs oder Sicherheitskennwörter per E-Mail oder QR-Code anfordert. Bürger sollten entsprechende Daten daher **auf keinen Fall preisgeben**, keine entsprechenden Links anklicken und verdächtige E-Mails sofort löschen.

2025 flutete bereits eine Welle gefälschter E-Mails im Namen des Finanzamts (FA) mit dem plausiblen Absender „noreply@elster.de“ die Postfächer von Steuerzahlern. Darin warben Betrüger mit einer vermeintlichen Rückzahlung der Einkommensteuer und forderten die Empfänger auf, ihre Kontodaten zu verifizieren, damit der vermeintliche Betrag auf das richtige Konto geht. Wurde der Link angeklickt, wurden die Bankdaten abgefischt und missbraucht. Bekannt geworden waren zudem gefälschte E-Mails mit dem Absender ELSTER, die sich auf **Überprüfungen privater Veräußerungsgeschäfte** beriefen. Hier wurden die Empfänger aufgefordert, ihre hinterlegten Personendaten auf Richtigkeit zu prüfen. Sollte dies nicht sofort passieren, drohten die Kriminellen mit Ermittlungen wegen

Steuerhinterziehung bzw. Geldwäsche. Auch hier diene der in der E-Mail enthaltene, anzuklickende Button ausschließlich dazu, an private Daten zu gelangen (Phishing).

Hinweis: Häufig deuten schon allgemeine Anreden wie „Sehr geehrte Steuerzahlerin und sehr geehrter Steuerzahler“ auf gefakte E-Mails hin. Das FA kennt den Namen und die Identifikationsnummer des Empfängers und verwendet diese in seiner Kommunikation. Verdächtig ist auch, wenn vom Absender starker Handlungsdruck aufgebaut wird, indem bspw. erklärt wird, dass der Empfänger nur zwei Tage Zeit hat, um eine Überweisung zu tätigen. Steuerbehörden würden eine Zahlung zudem niemals auf ein ausländisches Konto einfordern. Wer eine Fälschung vermutet, sollte sein zuständiges FA kontaktieren.

33.Elterngeld:

Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel kann die staatliche Förderung erhöhen

Rund 1,61 Millionen Mütter und Väter erhielten im Jahr 2025 in Deutschland Elterngeld, davon wählten rund 40 % die Variante **Elterngeld Plus**. Hierbei können Mütter und Väter doppelt so lange Elterngeld erhalten, müssen sich aber im Gegenzug mit einer geringeren Höhe begnügen. Dieses Modell soll für **mehr Flexibilität** sorgen, v.a. wenn Eltern bereits während des Bezugs von Elterngeld wieder **stundenweise in ihren Beruf einsteigen** möchten. Unabhängig davon, welche Variante des Elterngelds gewählt wird: Seit April 2025 haben nur noch Elternpaare - sowohl verheiratete als auch unverheiratete - und Alleinerziehende mit **einem zu versteuernden Einkommen von höchstens 175.000 €** Anspruch darauf.

Das Elterngeld beträgt **mindestens 300 € und höchstens 1.800 € im Monat**. Je höher das durchschnittliche Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt war, desto mehr Elterngeld landet monatlich auf dem Konto. Was viele werdende Eltern nicht wissen: Die spätere Höhe des Elterngelds lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Geburt durch einen **frühzeitigen Wechsel der Steuerklasse** beeinflussen. Zum Hintergrund: Ehepaare wählen häufig die Steuerklassen-Kombination III und V. Diese eignet sich für Paare mit unterschiedlich hohen Einkommen. Dabei sollte sich die- oder derjenige mit dem höheren Einkommen für die Steuerklasse III entscheiden, denn dann fallen die monatlichen Abzüge vom Bruttolohn deutlich niedriger aus. Und an dieser Stelle können werdende Eltern im Gegensatz zu Alleinerziehenden die Höhe des späteren Elterngelds zumindest teilweise beeinflussen: Der Elternteil, der nach der Geburt des Kindes zu Hause bleibt und sich um den Nachwuchs kümmert, sollte **rechtzeitig** von der Steuerklasse V (oder ggf. IV) **in die Steuerklasse III wechseln** - und zwar **spätestens sieben Monate vor dem Mutterschutz**, am besten aber bereits früh im Jahr vor der Geburt des Kindes. So erhöht sich sein Nettoeinkommen, das zur Berechnung des Elterngelds zugrunde gelegt wird. **Beamte** können etwas später die Steuerklasse wechseln - sie haben meist etwa **einen Monat länger** Zeit dafür.

Hinweis: Übernimmt nach einer gewissen Zeit der andere Elternteil die Betreuung des Kindes, richtet sich die Höhe des Elterngelds ab diesem Zeitpunkt nach seinem vorherigen Nettoeinkommen. War dieser Elternteil in Steuerklasse V, drohen finanzielle Nachteile, weil dann die ungünstigere Steuerklasse zugrunde gelegt wird. Aus diesem Grund sollten Eltern im Vorfeld genau prüfen, welche Steuerklassen-Kombination im Endeffekt am günstigsten für sie ist.

34.Umsatzsteuer auf Vereinsbeiträge:

Bundesrat fordert klare Regeln für Sportvereine

Der Bundesrat hat eine Entschließung verabschiedet, mit der er die Bundesregierung auffordert, für **mehr Rechtssicherheit** bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen zu sorgen. Ziel ist eine zeitnahe, unionsrechtskonforme Anpassung zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten.

Ausgangspunkt der Diskussion ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.11.2025, das die bisherige Verwaltungsauffassung zur Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen grundlegend in Frage stellt. Danach sind Leistungen eines Vereins gegenüber seinen Mitgliedern grundsätzlich steuerbar. Mitgliedsbeiträge können demnach als **Entgelt für diese Leistungen** gelten - unabhängig davon, ob die Mitglieder die Angebote tatsächlich nutzen.

Für die Frage einer möglichen Steuerbefreiung kommt es nach dem Urteil entscheidend darauf an, ob eine **einheitliche Leistung oder mehrere selbständige Leistungen** vorliegen. Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang kann eine Steuerfreiheit ausgeschlossen sein, wenn verschiedene Leistungsbestandteile nicht einheitlich steuerlich zu beurteilen sind. Diese rechtliche Neubewertung führt zu erheblichen Unsicherheiten in der praktischen Anwendung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat Handlungsbedarf und fordert eine gesetzliche Klarstellung im Umsatzsteuergesetz. Die Bundesregierung soll nun eine entsprechende Initiative anstoßen, um klare und praxistaugliche Kriterien zur Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen zu schaffen, insbesondere für ehrenamtlich geführte Sportvereine. Dabei hebt der Bundesrat die große gesellschaftliche Bedeutung der Vereine für Gesundheit, Gemeinschaft und bürgerschaftliches Engagement hervor.

Mit einer möglichen Neuregelung sollen zusätzliche **Umsatzsteuerbelastungen für gemeinnützige Sportvereine möglichst vermieden** werden. Gleichzeitig sollen durch geeignete Übergangsregelungen bereits getätigte Investitionen geschützt und das Vertrauen der Vereine in die bisherige Verwaltungspraxis gewahrt werden. Der Bundesrat hebt zudem hervor, dass Vereine, die sich bislang an die geltenden Verwaltungsregelungen gehalten haben, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Vertrauensschutz genießen sollen.

Hinweis: Die Entschließung des Bundesrats ist rechtlich nicht bindend. Ob die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative ergreift und wann eine Umsetzung erfolgt, ist daher derzeit offen.

35.Tempo-Check des Steuerzahlerbunds: Finanzämter in Hessen arbeiten am schnellsten

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat in einem Tempo-Check erneut die **Bearbeitungsdauer der Finanzämter (FA)** in den einzelnen Bundesländern überprüft. Am schnellsten wurden Einkommensteuererklärungen demnach mit **41 Tagen** in **Hessen** bearbeitet - das Bundesland schob sich damit auf **Platz 1** und verdrängte Berlin von seinem bisherigen Spitzenplatz. **Sachsen** machte den größten Sprung nach vorn und verbesserte sich gleich um mehrere Plätze. Ganz am Ende der Tabelle lagen erneut das **Saarland** und schließlich **Bremen**. Dennoch zeigte sich insgesamt ein positiver Trend: Immer weniger Bundesländer brauchen **länger als 50 Tage** für einen Steuerbescheid.

Der BdSt weist darauf hin, dass immer mehr Steuererklärungen inzwischen **vollautomatisch** bearbeitet werden (sog. Autofälle). Das bedeutet: Es gibt keine langwierige personelle Prüfung mehr, sondern ein Steuerbescheid ergeht vollmaschinell **innerhalb weniger Tage**. Teilweise landen Bescheide schon **nach 10 bis 14 Tagen** im Briefkasten des Steuerzahlers oder digital in dessen ELSTER-Postfach. Die Autofall-Quote steigt seit Jahren kontinuierlich an: Fast **jede vierte Steuererklärung** wird inzwischen vollautomatisch bearbeitet. Einige Bundesländer liegen sogar deutlich über dieser Quote.

Nordrhein-Westfalen testet zudem bereits **künstliche Intelligenz (KI)** im Risikomanagement der FA. Die Idee dahinter: KI soll einfache und unproblematische Fälle schneller erkennen, damit Mitarbeiter mehr Zeit für komplizierte Steuerfälle haben. Laut NRW sinkt dadurch die Zahl unnötiger Prüfungen deutlich.

Dennoch stoßen die FA weiter an Grenzen. Immer mehr Menschen müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben - etwa wegen **steigender Renten** oder **zusätzlicher Einkünfte**. Gleichzeitig werden noch viele Erklärungen **in Papierform** eingereicht - und dies kostet Zeit: Daten müssen eingescannt, übertragen und geprüft werden.

Unterm Strich zeigt der aktuelle Tempo-Check: Deutschlands FA sind mitten im Modernisierungsprozess. KI, digitale Steuererklärungen und automatisierte Bearbeitungen sorgen bereits heute dafür, dass viele Steuerzahler schneller zu ihrem Bescheid kommen als früher.

STEUERTERMINE

September 2026	Oktober 2026	November 2026
10.09. (*14.09.)	12.10. (*15.10.)	10.11. (*13.11.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		16.11. (*19.11.) Gewerbesteuer Grundsteuer
28.09.	28.10.	26.11.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.